

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/966

## **Balsthal: Sanierung Oberbergweg (Sicherstellung Infrastruktur im Schutzwald "BALS-15 Haulen") – Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde oberhalb der Gemeinde Balsthal der Schutzwald "BALS-15 Haulen" ausgeschieden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Die Abgrenzung des Perimeters ist unter <https://geo.so.ch/map> in der Karte "Schutzwald" einsehbar. Der Perimeter umfasst 6.68 Hektaren und ist via Oberbergweg inkl. Tunnel und Brücke erschlossen. Der Oberbergweg ab Balsthal, zusammen mit der Oberbergstrasse ab Laupersdorf, dient dazu als Zufahrt auf den Oberberg.

In den letzten Jahren wurden die periodische Wiederinstandstellung des Oberbergwegs in Balsthal und der Oberbergstrasse in Laupersdorf sowie die Sanierungen der Hohen Brücke und des Felstunnels notwendig. Ein entsprechendes vom Bauingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner AG im Auftrag der Bürgergemeinde Balsthal erstelltes Bauprojekt wurde mit Verfügung vom 13. August 2021 durch das Bau- und Justizdepartement mit Auflagen bewilligt. Der technische Bericht vom Bauingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner AG, revidiert 13.01.2022, gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten.

Die Bürgergemeinde Balsthal, als Projektherrschaft, ersucht um die subventionstechnische Projektgenehmigung sowie Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 630'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung respektive Anpassungen des Oberbergweges in Balsthal und der Oberbergstrasse in Laupersdorf.

Infrastrukturelle Massnahmen, die nötig sind, um die Behandlung einer Schutzwaldfläche zu ermöglichen, sind subventionsberechtigt.

Da die erforderlichen Massnahmen nicht nur im forst-, sondern auch landwirtschaftlichen Interesse sind, wurde kantonsintern die Subventionierung zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Landwirtschaft koordiniert.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Sanierungsprojekt und Massnahmen, Beurteilung der Infrastruktursanierung im Schutzwald**

Das Schutzwaldprojekt "BALS-15 Haulen" erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die für die Pflege des Schutz-

waldes "BALS-15 Haulen" notwendigen Infrastruktur sicherzustellen und somit die Sicherheit für die Gemeinde Balsthal zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das von der Bürgergemeinde Balsthal, im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft, eingereichte Sanierungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Die Grundsätze betreffend Subventionierungsvorhaben von land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen von Bund und Kanton wurden berücksichtigt. Im Detail sind folgende Bauarbeiten im Schutzwaldperimeter vorgesehen:

#### 2.1.1 Ausbau Hohe Brücke

Die bestehende Brückenplatte ist aufgrund einer Zustandserfassung sowie erfolgter Freilegung der fünf Stahlträger intakt. Zur Verbesserung der erforderlichen Tragfähigkeit mit schweren Fahrzeugen wird auf die bestehende Brücke eine neue Brückenplatte mit einer Stärke von rund 50 cm erstellt. Damit kann die Befahrung neu mit Fahrzeugen der Forst- und Landwirtschaft bis zu 40 Tonnen Betriebsgewicht gewährleistet werden. Die Kosten für den geplanten Ausbau der Hohen Brücke sind gemäss Kostenteiler 50% Schutzwald und 50% Landwirtschaft beitragsberechtigt. Die Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten betragen 95'700 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 76'560 Franken.

#### 2.1.2 Absenkung Tunnelboden und Felsrückbau

Der bestehende Felstunnel hat eine Länge von rund 23.50 m. Nach einem Fahrversuch mit dem zuständigen Forstbetrieb kann der Tunnel durch einen Lastwagen mit einem Holzschneitzelcontainer aufgrund der vorhandenen Lichtraumprofile aktuell nicht passiert werden. Gestützt auf den Fahrversuch muss das Tunnelgewölbe an verschiedenen Stellen zur Vergrösserung des Tunnelquerschnittes ausgeweitet werden. Zudem wird der Tunnelboden um rund 25 cm abgesenkt. Zur Entlastung der talseitigen Böschung und Stützmauer vor dem südlichen Tunnelportal muss der bergseitige Fels auf einer Länge von rund 15 m abgetragen werden. Die Kosten für die geplante Absenkung des Tunnelbodens und für den geplanten Felsrückbau sind gemäss Kostenteiler 100% Schutzwald und 0% Landwirtschaft beitragsberechtigt. Die Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten betragen 50'600 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 40'480 Franken.

#### 2.1.3 Sanierung Mergelweg

Die Bauarbeiten umfassen die Sanierung des bestehenden Mergelweges. Der bestehende Mergelweg wird von der Abzweigung Oberbergweg-Kastenweg bis zum Übergang auf den bestehenden bituminösen Belag ersetzt. Der ca. 480 m lange Wegabschnitt wird aufgekratzt und mit 8 cm Mergel neu planiert. Die bestehende Strassenbreite von 2.5 bis 3.5 m wird beibehalten. Alle Einlenker an den Oberbergweg und Ausweichstellen werden instandgesetzt und angepasst. Die Kosten für die geplante Sanierung des Mergelweges sind gemäss Kostenteiler 100% Schutzwald und 0% Landwirtschaft beitragsberechtigt. Die Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten

für die geplante Sanierung des Mergelweges betragen 51'100 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 40'880 Franken.

#### 2.1.4 Felsreinigung

Die exponierten Felswände werden gereinigt und die Kosten sind gemäss Kostenteiler 50% Wald und 50% Landwirtschaft beitragsberechtig. Die Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten für die geplante Felsreinigung betragen 14'200 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 11'360 Franken.

#### 2.2 Submission, Gesamtkosten, Kostenteiler Kantonsbeitrag Wald- Landwirtschaft, beitragsberechtigste Infrastrukturkosten im Schutzwald

Die Bürgergemeinde Balsthal hat als Bauherrschaft für die anstehenden Sanierungsarbeiten eine Submission durchgeführt. Es wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Oberbergweges inklusive Projekt- und Bauleitung werden auf rund 630'000 Franken veranschlagt. Im Detail sind die Oberflächenbehandlung und der Unterhalt des Steinfanges ausschliesslich im landwirtschaftlichen Interesse und somit für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung nicht beitragsberechtig.

Unter Berücksichtigung der Kostenteilung zwischen Wald und Landwirtschaft betragen die beitragsberechtigten Kosten für die geplanten Infrastrukturmassnahmen im Schutzwaldperimeter 211'600 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 169'280 Franken. Die schriftliche Zusicherung der Bürgergemeinde Balsthal, als Projektherrschaft aufzutreten, liegt vor. Als Nutzniesserin bestätigte die Gemeinde Balsthal die Übernahme von 20% der Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten des Projekts sowie die Übernahme von 50% der Nettokosten (nach Abzug der Beiträge Dritte) gemäss Flurreglement der Einwohnergemeinde Balsthal.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt BALS-15 Haulen in Balsthal wird genehmigt.
- 3.2 An die Schutzwald-beitragsberechtigten Kosten von 211'600 Franken wird der Bürgergemeinde Balsthal, als Werkeigentümerin und Projektherrschaft, ein Beitrag von 80% oder maximal 169'280 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2027 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu, Rechnungswesen)

Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Projektherrschaft: Bürgergemeinde Balsthal, Falkensteinerstrasse 8, 4710 Balsthal

Nutzniesser: Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal